

Statuten für den Verein „Alt Stamser“

Verein ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von Freunden der Internatsschule für Schisportler Stams

- I. Name und Sitz des Vereines
- II. Zweck des Vereines
- III. Mittel
- IV. Mitgliedschaft
- V. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- VI. Organ des Vereines
- VII. Vorstand
- VIII. Kassier
- IX. Schriftführer
- X. Rechnungsprüfer
- XI. Generalversammlung
- XII. Jahrgangsvertreter
- XIII. Schiedsgericht
- XIV. Mitgliederverzeichnis und Datenschutz
- XV. Auflösung des Vereins

Alle Formulierungen für Personen sind im Sinne des Gender Mainstreamings zu verstehen.

I.

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Alt Stamser“, Verein ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von Freunden der Internatsschule für Schisportler Stams. Er hat seinen Sitz in der Internatsschule für Schisportler Stams, Hptm.-Kluibenschedlstraße 2, 6422 Stams.

II.

Zweck des Vereines

Der gemeinnützige Zweck des Vereines, der nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Pflege der Gemeinschaft, der gemeinsamen Interessen und der freundschaftlichen Begegnung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler und von Freunden der Internatsschule für Schisportler Stams insbesondere

- durch Förderung der Zusammenarbeit unter den Vereinsmitgliedern
- durch Wahrung und Förderung der Interessen am Weiterbestand der Internatsschule für Schisportler Stams
- durch Einbringen von Erfahrungen im Hinblick auf die Entwicklung der aktuellen Schulkultur durch Feedback und Beratung

Der Verein verfolgt in keiner Weise irgendwelche parteipolitischen Zielsetzungen.

III. Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle und ideelle Mittel erreicht werden:

Die materiellen Mittel werden durch die einmalige Einschreibgebühr anlässlich der Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein, durch laufende Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Vermächtnisse, Subventionen, Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Als ideelle Mittel dienen beispielsweise die Einrichtung eines Absolventenregisters, eines Mitgliederverzeichnisses, die Herausgabe einer Vereinszeitschrift, schulspezifische Informationsveranstaltungen und sonstige vereinseigene Veranstaltungen.

Die einmalige Einschreibgebühr beträgt	€ 20,--
Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt	€ 20,--

IV. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt oder durch Aufnahme.
2. Alle Absolventinnen und Absolventen der Internatsschule für Schisportler Stams können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Ehemalige Schülerinnen und Schüler, die die Internatsschule für Schisportler Stams vor dem Schulabschluss verlassen haben, können über Antrag vom Vereinsvorstand als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
4. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von Personen, die die Internatsschule für Schisportler Stams nicht besucht haben, beschließen.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um einen der Vereinszwecke erworben haben, können über Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung per Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern vereinsrechtlich gleichgestellt.
6. Der Verein vergibt als höchste Auszeichnung die Ernennung zum Ehrenpräsidenten. Die Ernennung erfolgt über Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung. Zu Lebzeiten eines Ehrenpräsidenten ist die Verleihung dieses Titels an eine andere Person ausgeschlossen.
7. Mitglieder, die ihren Schulabschluss nicht an der Internatsschule für Schisportler Stams erreicht haben, werden ihrem seinerzeitigen Eintrittsjahrgang zugeordnet.

8. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereines wirksam.
9. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - freiwilligen Austritt; dieser muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird mit dem Einlangen der Erklärung wirksam
 - Ausschluss

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung. Mitglieder haben das Recht, Anträge zu den Agenden der Generalversammlung zu stellen, sofern eine Antragstellung nicht dem Vorstand vorbehalten ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern und bei der Aufnahme eine einmalige Einschreibgebühr sowie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Für die Folgejahre ist der jährliche Mitgliedsbeitrag bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

VI. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) das Schiedsgericht
- d) die Rechnungsprüfer

VII. Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ im Sinne des Vereinsgesetzes.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) 1. Vizepräsident
- c) 2. Vizepräsident
- d) mindestens zwei, höchstens jedoch vier weitere Mitglieder

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, darunter dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Den Vorsitz führt der Präsident oder der von ihm beauftragter Vizepräsident.

Als ex officio Mitglieder gehören dem Vorstand zusätzlich ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes des Schulerhalters sowie der jeweilige Direktor der Internatsschule für Schisportler Stams ohne Stimmrecht an.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- die Vorbereitung der Generalversammlung
- die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- die Beschlussfassung in allen dringenden, den Verein betreffenden Angelegenheiten, wenn die Befassung der Generalversammlung nicht möglich ist.
- die Gestaltung des Vortrags- und Veranstaltungsprogramms des Vereines
- alle Maßnahmen, die der Erfüllung eines der Vereinszwecke dienen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind

Der Präsident oder ein Vizepräsident vertreten den Verein nach außen. Sie unterfertigen die ausgehenden Schriftstücke, doch bedarf die Unterschrift zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Kassiers.

Scheiden Vorstandsmitglieder während einer laufenden Funktionsperiode aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, die gleiche Anzahl aus den Reihen der Mitglieder des Vereines in den Vorstand zu kooptieren. In so einem Fall hat die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von dem ihn vertretenden Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich zu den Vorstandssitzungen einberufen. Der Vorstand hat der Generalversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.

VIII. Kassier

Der Kassier besorgt nach den Weisungen des Vorstandes die Rechnungsführung, Geldgebarung und Kassenverwaltung und ist verpflichtet, dem Vorstand bis längstens 31. März des Folgejahres den Rechnungs- und Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen.

Die Zahlungen aus Mitteln des Vereines dürfen durch den Kassier nur auf Grund von Anweisungen des Vorstandes erfolgen, die die Unterschriften des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten tragen müssen.

IX. Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Erledigungen des Vereines nach den Weisungen des Vorstandes. Er hat alle Protokolle des Vereines, die an Dritte nach außen gerichteten Schriftstücke sowie die Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder des Vereines mit zu unterfertigen.

X. Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für drei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben den Rechnungsabschluss in formeller und materieller Hinsicht auf seine Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Außerdem haben die Rechnungsprüfer der Generalversammlung mündlich zu berichten.

XI. Generalversammlung

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) die Wahl des Kassiers und eines Stellvertreters
- d) die Wahl des Schriftführers und eines Stellvertreters
- e) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- f) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über rechtzeitig eingebrachte Anträge von Mitgliedern
- h) die Beschlussfassung über die Höhe der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrages
- i) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) die Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal abgehalten. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt. Jede Generalversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin ausgeschrieben werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung über die Statuten oder eine Statutenänderung ist die Zwei-Drittel Mehrheit der Anwesenden, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Zwei-Drittel Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Anträge von Mitgliedern für die Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Die Generalversammlung ist berechtigt, Arbeitsausschüsse, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, einzusetzen. Sie hat festzulegen, ob der Arbeitsausschuss dem Vorstand oder der nächsten Generalversammlung verantwortlich ist und hat allenfalls eine Frist für ein Ergebnis festzusetzen.

Die Generalversammlung ist berechtigt, für jeden Absolventenjahrgang einen Vertreter (Jahrgangsvertreter) zu bestellen, falls der Jahrgang keinen Vertreter gewählt und dem Vorstand namhaft gemacht hat.

XII. Jahrgangsvertreter

Jeder Absolventenjahrgang der Internatsschule für Schisportler Stams benennt dem Vorstand gegenüber mindestens einen Jahrgangsvertreter. Aufgabe der Jahrgangsvertreter ist es, den Zusammenhang und den Zusammenhalt der Kollegen dieses Absolventenjahrganges herzustellen, aufrechtzuhalten und zu fördern, an den Versammlungen der Jahrgangsvertreter teilzunehmen und die Interessen des Jahrganges gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung zu vertreten.

XIII. Schiedsgericht

Streitigkeiten innerhalb des Vereines, zu denen auch von einem Mitglied angefochtene Beschlüsse über den Ausschluss aus dem Verein gehören, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei wählt aus den Mitgliedern zwei Schiedsrichter, die gewählten Mitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden. Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so entscheidet zwischen den von den Schiedsrichtern Vorgeschlagenen der Direktor der Internatsschule für Schisportler Stams; sollte dieser hiezu nicht bereit sein, der letzte nicht mehr amtierende Präsident des Vereines; sollte kein Altpräsident verfügbar sein, entscheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Internatsschule für Schisportler Stams. Das Schiedsgericht ist nicht an bestimmte Verfahren gebunden und fasst seine Beschlüsse in Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen. Das Schiedsgericht wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XIV. Mitgliederverzeichnis und Datenschutz

Alle Mitglieder erhalten kostenlos ein Mitgliederverzeichnis, das regelmäßig neu erstellt und auf Wunsch ausgesandt wird.

Die mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses und anderer Karteien befassten Organe der Vereinigung sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten Daten der Mitglieder nur in der Art und in dem Umfang zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

Für den Fall, dass diese Verzeichnisse und Karteien für automatische Adressierung oder anderweitige Verarbeitung im Rahmen des Vereinszweckes an Dritte weitergegeben werden, ist bei entsprechender Auftragserteilung ausdrücklich auf die im Datenschutzgesetz normierte Verschwiegenheitspflicht und besondere Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

Soweit Mitglieder aufgrund des Mitgliederverzeichnisses oder andere Aufzeichnungen der Vereinigung Kenntnis von den Daten anderer Mitglieder erlangen, sind sie verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

XV. Auflösung des Vereines

Der Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur vom Vorstand gestellt werden. Über einen solchen Antrag hat eine außerordentliche Generalversammlung zu beschließen, die keinen anderen Tagesordnungspunkt haben darf.

Falls die Generalversammlung, die über die Auflösung des Vereines entscheiden soll, nicht beschlussfähig ist, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen neuerlich eine Generalversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden darüber mit Zwei-Drittel Mehrheit beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke ist nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen dem Verein „Internatsschule für Schisportler Stams“ für seine statutengemäße Zwecke zur Verfügung zu stellen.